

und hierdurch ins Schleudern geriet, was zum Unfall führte. Das aber würde rechtlich dahin zu beurteilen sein, daß dieses Verhalten der Frau R. allein für den Unfall ursächlich war, wenn sie nach anfänglich richtigem Reagieren auf das verkehrswidrige Verhalten des Verklagten erst später ohne engeren Zusammenhang mit diesem Verhalten plötzlich noch scharf nach rechts gelenkt hätte. Das verkehrswidrige Verhalten eines Verkehrsteilnehmers, das durch das vorangegangene verkehrswidrige Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers nicht zwangsläufig herbeigeführt oder nur unwesentlich beeinflusst worden ist, ist rechtlich relevante Alleinursache des Unfalls.

Bei richtiger Erkenntnis der hier in Betracht kommenden rechtlich relevanten Kausalbeziehungen hätte das Bezirksgericht die Sachverständigen veranlassen müssen, sich insbesondere zu diesen Fragen zu äußern. Die Gutachten, die die Alleinverursachung des Unfalls durch Frau R. vor allem in einer von Anfang an der Verkehrssituation nicht entsprechenden Fahrweise gesehen haben, die jedoch nach dem oben Ausgeführten keine rechtserhebliche Ursache des Unfalls ist, konnten daher nicht die für die Urteilsfindung erforderliche Grundlage bilden.

Nach alledem verletzt das Urteil des Bezirksgerichts §§ 7, 9 KFG, §§ 823, 254 BGB, §§ 6, 11 ABO und §412 ZPO. Es war daher gem. § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verkehrsrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 1 ZPO aufzuheben. Die Sache war zur anderweiligen Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen. In der neuen Verhandlung wird folgendes zu beachten sein:

Im Gutachten des Sachverständigenkollektivs B. wird ausgeführt, es könne angenommen werden, daß das unerwartete Lichtsignalgeben durch D. Anlaß für ein stärkeres bzw. scharfes Linksausbiegen durch Frau R. war. Weiter heißt es: „Es besteht hier stark die Vermutung, daß durch das scharfe Linksausbiegen der Wagen der Frau R. eine Fahrtrichtung auf den mittleren Rasenstreifen zu einnahm. Diese Tatsache zwang Frau R., ihren Wagen beim Überholen wieder scharf nach rechts zu lenken, wobei der Wagen durch den heftigen Lenkeinschlag erst ins Schleudern geriet.“ (Daß der Wagen in Richtung auf den Mittelstreifen fuhr und bis in dessen Nähe kam, entspricht auch den vom Bezirksgericht getroffenen Feststellungen.) Zu diesen gutachtlichen Äußerungen wird in der neuen Verhandlung ein Mitglied des Sachverständigenkollektivs B. zu hören sein.

Im übrigen ist zur Frage, wer den Unfall verursacht oder mitverursacht hat, das Gutachten eines fahr- und verkehrstechnisch befähigten Sachverständigen einzuholen und dieser hierzu in der erneuten Verhandlung vor dem Bezirksgericht zu vernehmen. Das Gutachten wird unter Berücksichtigung der Auffassung des Senats zu erstatten sein, wonach das Halten des Wagens, das Nichtaufstellen des Dreibocks, aber auch eine anfänglich der Verkehrssituation nicht Rechnung tragende Fahrweise der Frau R. als rechtlich relevante Ursachen für den Unfall auszuschneiden haben, rechtlich bedeutungsvolle Kausalbeziehungen also frühestens mit dem in erheblichem Maße verkehrswidrigen Hineinlaufen des Verklagten D. in die Fahrbahn beginnen. Als Sachverständiger wird mit Rücksicht darauf, daß sich die bisherigen Gutachter — sowohl die Mitglieder des Sachverständigenkollektivs B. als auch Prof. T. bei der fahr- und verkehrstechnischen Beurteilung des Sachverhalts wesentlich von Gesichtspunkten haben leiten lassen, die nach Auffassung des Senats für die rechtliche Beurteilung nicht in Betracht kommen, ein anderer Gut-

achter, vorschlagsweise ein geeigneter Mitarbeiter einer benachbarten Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt, zu bestimmen sein.

Zur Möglichkeit, daß Frau R. trotz des erheblich verkehrswidrigen Verhaltens des Verklagten D. den Unfall allein verursacht hat, bedarf es noch exakter Feststellungen durch das Bezirksgericht. Aus den Urteilsgründen ergibt sich die weitere Fahrweise der Frau R., nachdem sie bis in die Nähe des Mittelstreifens gekommen war, nicht eindeutig. Es wird ausgeführt, daß Frau R., anstatt zunächst längs des Grünstreifens weiterzufahren und erst allmählich wieder nach rechts auszubiegen, das Lenkrad viel zu früh und zu hastig nach rechts herumgerissen hat. Das Ausscheiden des verkehrswidrigen Verhaltens des Verklagten D. als Unfallursache und damit die alleinige Verursachung durch Frau R. könnte nach Auffassung des Senats nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es ihr, nachdem sie bis in die Nähe des Mittelstreifens gekommen war, durch Gegenlenken gelang, eine mehr oder weniger große Strecke am Mittelstreifen entlangzufahren und dann erst ohne engeren Zusammenhang mit dem Verhalten des D. plötzlich noch scharf nach rechts gelenkt hätte. Das gleiche würde gelten, wenn sie zwar nicht so gefahren ist, es ihr aber ohne weiteres möglich gewesen wäre, die durch das erheblich verkehrswidrige Verhalten des D. hervorgerufene schwerwiegende Verkehrssituation mit der notwendigen Folge des schärferen Linksausbiegens durch entsprechendes Gegenlenken und allmähliches Wiederherüberfahren auf die rechte Hälfte der Fahrbahn zu beherrschen.

Die Feststellung, ob Frau R. zunächst eine mehr oder weniger große Strecke am Mittelstreifen entlanggefahren ist, hat demnach für die Beantwortung der hier erörterten Frage Bedeutung. In der Verkehrsunfallanzeige heißt es: „Als dieser Pkw (der Wagen des Klägers) 36 m hinter dem stehenden Pkw war, geriet dieser, weil die Fahrerin das Lenkrad zu scharf nach rechts einschlug, ins Schleudern, drehte sich und rutschte von der Fahrbahn herunter.“ In der Schlußstellungnahme der Verkehrspolizei wird ausgeführt: „Aus der Verkehrsunfallskizze ist ersichtlich, daß Frau R. schon 36 m an dem stehenden Pkw vorbei war, als ihr Fahrzeug zu schleudern begann. Das Schleudern ist auf zu scharfes Rechtslenken der Frau R. zurückzuführen.“ Das Urteil des Bezirksgerichts führt hierzu lediglich aus: „... anstatt zunächst längs des Grünstreifens weiterzufahren ...“ Aus letzterem ist überhaupt nicht zu entnehmen, ob und wie weit nun Frau R. zunächst längst des Grünstreifens gefahren ist.

Aus der Stellungnahme der Verkehrspolizei wiederum ergibt sich nicht, wie die Entfernung von 36 m ermittelt worden ist. Die in der Schlußstellungnahme erwähnte Verkehrsunfallskizze befindet sich nicht bei den Strafakten. Der Verklagte D. hat bei seiner Vernehmung unmittelbar nach dem Unfall angegeben, daß der Wagen des Klägers etwa 10 bis 15 m hinter seinem Wagen ins Schleudern kam. In der Hauptverhandlung im Strafverfahren hat er dann von 20 m gesprochen. Diese Angaben sind mit den Ausführungen in der Stellungnahme der Verkehrspolizei nicht vereinbar. Der Kläger hat auch behauptet, daß von der Verkehrspolizei Messungen nicht durchgeführt worden sind. In der neuen Verhandlung wird der VP-Hauptwachmeister Mi, der den Unfall aufgenommen hat, hierzu als Zeuge zu vernehmen sein. Wenn von ihm keine überzeugenden Argumente für die Richtigkeit der angegebenen Entfernung von 36 m angeführt werden können, wird den Ermittlungen der Verkehrspolizei unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten kein Beweiswert beigelegt werden können. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß den Angaben der Verkehrs-